



VdA - Verband deutscher
Archivarinnen und Archivare e.V.

VdA
Geschäftsstelle • Wörthstraße 3 • 36037 Fulda

Per E-Mail an anhoerung@landtag.de

Landtag Nordrhein-Westfalen
Ausschuss für Kultur und Medien
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/1965

A12

Geschäftsstelle:
Geschäftsführer:
Thilo Bauer M.A.
Wörthstraße 3
36037 Fulda
Telefon: +49 (0) 661- 29 109 - 72
Telefax: +49 (0) 661- 29 109 - 74
E-Mail: info@vda.archiv.net
Internet: www.vda.archiv.net
Vorsitzende des VdA:
Dr. Irmgard Christa Becker
Amtsgericht Fulda: VR 2212
UST-IdNr.: DE183962007
Bankverbindung:
Sparkasse Fulda
IBAN: DE18 5305 0180 0043 0464 47
SWIFT-BIC: HELADEF1FDS

Fulda, 14. August 2014

Digitale Archivierung - SV-Gespräch A12 - 28.8.2014
hier: **Schriftliche Stellungnahme des VdA vom 14. August 2014**

Sehr geehrte Frau Drögeler,

für die Gelegenheit, eine schriftliche Stellungnahme zur Drucksache 16/5774 abgeben zu dürfen, bedanken wir uns und übersenden Ihnen heute diese in der Anlage.

Wie bereits gemeldet, wird Frau Dr. Sabine Happ, stellv. Vorsitzende des VdA, als Sachverständige an der öffentlichen Anhörung am 28. August 2014 im Landtag Nordrhein-Westfalen teilnehmen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Thilo Bauer

Anlage: *Schriftliche Stellungnahme des VdA vom 14. August 2014*

„a) Gesetz zur Änderung des Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen“ Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/5774

hier: Schriftliche Stellungnahme des VdA

Der VdA - Verband deutscher Archivarinnen und Archivare e.V. begrüßt, dass das derzeit bestehende Archivgesetz zeitlich befristet ist und nunmehr auf seine Praxistauglichkeit überprüft wird. Der Städtetag NRW hat mit Schreiben vom 25.3.2014 an die Sprecher der Fraktionen im Ausschuss für Kultur und Medien des Landtages ausführlich hierzu Stellung genommen. Dieser Stellungnahme schließt sich der VdA an. Zu zwei Punkten möchte er sich darüber hinaus gesondert äußern:

§ 4 Absatz 1 Punkt 2 – Anbietung von unzulässig gespeicherten Daten

Der Entwurf zum Gesetz zur Änderung des Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 6.5.2014 (Drucksache 16/5774) sieht vor, dass § 4 Abs. 2 Satz 1 des Archivgesetzes unverändert fortbesteht. Damit ist weiterhin die Löschung unzulässig gespeicherter Daten festgeschrieben.

Der VdA - Verband deutscher Archivarinnen und Archivare e.V. sieht hier Änderungsbedarf. Die Löschung unzulässig gespeicherter Daten schützt nicht die Rechte der Bürgerinnen und Bürger, sondern beeinträchtigt sie. Nur wenn unzulässig gespeicherte Daten verfügbar bleiben, d.h. nicht gelöscht werden, haben Betroffene die Möglichkeit, unzulässiges Handeln der Verwaltung und die ihnen daraus erwachsenen Nachteile nachzuweisen. Die Löschung unzulässig gespeicherter Daten schützt die Täter und belastet die Opfer. Eine Verfolgung illegaler Handlungen wird damit vereitelt.

Opferschutz geht vor Täterschutz. Der VdA regt daher an, die Passage „sofern die Speicherung unzulässig war“ in § 4 Absatz 1 Punkt 2 zu streichen.

§ 10 Absatz 5 Satz 2 – Beschränkung der Unveräußerlichkeit von kommunalem Archivgut

Der Gesetzesentwurf beschränkt in § 10 Absatz 5 Satz 2 die Unveräußerlichkeit von kommunalem Archivgut. Danach ist kommunales Archivgut nur dann unveräußerlich, wenn es sich um umgewidmete Unterlagen aus dem Verwaltungshandeln der Träger der kommunalen Selbstverwaltung, deren Verbänden sowie kommunalen Stiftungen handelt.

Der VdA hält eine Änderung für notwendig. Bürgerschaftliches Engagement und gesellschaftliche Wirklichkeit lassen sich nicht allein durch Archivgut dokumentieren, das aus amtlichem Handeln resultiert. Die Wirkung, die ein Politiker in seinem Leben entfaltet hat, zeigt sich nicht ausschließlich in den amtlichen Schreiben, die er unterzeichnet hat. Die Geschichte von Menschen mit Migrationshintergrund und ihre Bedeutung für eine Kommune lassen sich nicht nur durch ihre Meldebescheinigungen und Statistiken belegen. Die Bedeutung von kleinen und mittelständischen Betrieben für eine Region zeigt sich nicht allein in ihrem Gewerbesteueraufkommen. Nichtamtliches Archivgut, das diese und andere Aspekte kommunalen Lebens beleuchtet, darf nicht zum Verkauf stehen.

Kommunales Leben bedeutet mehr als Amtshandeln. Der VdA setzt sich daher dafür ein, § 10 Absatz 5 Satz 2 zu streichen.

Fulda, 14. August 2014